

Wie man mit Sicherheit aus der Jahreszahl 1502 unter dem jetzigen nördlichen Seitenschiffgewölbe schließen darf, daß in diesem Jahre mit der zweiten Ueberwölbung begonnen worden ist, so wird ohne Zweifel die gerade über jener Zahl aufgefundene Jahreszahl 1452 (s. Fig.) das Jahr bezeichnen, in welchem mit der ersten Ueberwölbung angefangen wurde, und vergleicht man mit dieser Zahl die unter dem Mittelschiffgewölbe an der Chorwand angebrachte Zahl 1471, so geht daraus hervor, daß die Seitenschiffe vor dem Mittelschiff eingewölbt worden sind. Die Gewölbe der ersteren konnten, abgesehen von dem Druck nach außen, auch um so mehr nach innen drücken, als das Mittelschiff noch unbedeckt war, und die Folge war, daß die Wände des Mittelschiffs sich einwärts schlügen. Als man nun ans Ueberwölben des Mittelschiffs ging, war man genöthigt, zuvor eine zweite Reihe von Kapitälern (s. Fig. g) über den aus der geraden Linie gekommenen Kapitälern der im Mittelschiff aufsteigenden Dienste (s. Fig. h) anzubringen. Die oberen Kapitälern, die in der Nähe von Chor und Hauptthurm fast senkrecht über den Dienstkapitälern stehen, mußten in der Mitte der Wände um ein Beträchtliches hinausgerückt werden, wie man sich an Ort und Stelle überzeugen kann.

Nur auf die eben angeführte Weise wird sich das Vorhandensein der zweiten oberen Kapitälereihe im Mittelschiff erklären lassen.

Ulm, Februar 1880.

C. Dieterlen,

Zeichenlehrer an der K. Realanstalt Ulm.

Todtschläger, wie solche in Schuffenried vor der Carolina bestraft worden.¹⁾

Mitgetheilt von Archiv-Sekretär Dr. F. Sauter in Stuttgart.

Der erste Casus, wovon in unserm Archiv was zu finden, trugte sich anno 1479 unter dem Abbt Peter Fuchs zu; da Oswald Fuchs von Otterschwang an Ulrich Fuetterer von Michelwinaden einen Todtschlag begangen, worüber Georg der Truchfäß zu Waldburg (glaublich als Landvogt) gerichtet und gesprochen, das der Oswald angeloben solle das Kirchspihl von Schuffenriedt zu meiden, als lang Abbt Peter leben würde, außgenommen, in nothwendigen Durchreisen. Wenn in dem hierligenden extract nichts ausgelassen, oder von andern straffen abstrahiert worden ist, so ist dieser Fuchs in Wahrheit gahr zu gering durchkommen, seye es hernach geschehen durch Arglist, oder durch Vorbitt des Herren Abbtten selber, wegen gewissen Ursachen.

Einer weith nachdrucklicher Straff wurden theilhaftig Georg Mohr von Herlisberg und Hans Mohr dessen Bruder, wie auch Balthasar und Martin Mohr von Bufenberg ober Hochdorf, auß deren Geschlecht auch unser berühmte P. Caspar Mohr von gedachtem Bufenberg gebürthig ware. Diese 4 Mohren begiengen einen Todtschlag an Hans Beuttel. Der Herr Georg Truchfäß entschiedete den Handl zwischen den Thätern und der Freindschaft (Verwandschaft) des Entleibten, wie folgt: Erstlich: sollen die 4 Mohren auff nächsten Georgitag Anno 1520 in der Pfarr, wo man den Entleibten begraben, vor dem Creuz bey der anzustellenden Bueßproceßion hergehen, und zwahr Martin Mohr nackhend: den Bueßtag sollen sie 8 Tag zuvor der Freundschaft des Ermordeten verkünden: wann der Martin etwann Krankheit halber nit nackhend gehn kunte, solle einer auß den 3 anderen dessen stell vertreten.

¹⁾ Aus der „Schuffenrieder Chronik“.

Zweytens: sollen sie 16 Pfund Wachs herschaffen, wovon der Martin eine pfündige Kerzen in der Hand tragen müesse: 4 andere 1 pfündige Kerzen sollen bey der Baar des Leichnambs auffgesteckht werden, die übrige 11 pfund sollen zu halb Vierling Kerzen gemacht, und denen leuten bey der proceßion zum umbtragen außgetheilet werden. Drittens: solle einer auß diesen 4 Thäter nacher Einfidlen und nacher Rom wallfahrten. Viertens: sollen sie des Entleibten Seel und aller Abgestorbenen zum Trost 37 hl. Meßen, worunter 3 gefungene Aemter seyn sollen, lesen laßen. Fünfftens: sollen sie nach gemeinem Brauch ein steinernes Dufft-Creuz an dem Orth des Todtschlags aufrichten, und über das Sechzens: der Freundschaft des Ermordeten 31 fl. in gewissen Zihlen erlegen. Aus diesem erhellet, daß die hin und her auff denen Straßen heut zu Tag (1730) noch stehende Kreuz Zeugen des all dort vormahls verübten Todtschlag seyen, wie solches auß folgendem 3. Casu mehreres erhellen wirdt.

Anno 1559 hat Jacob Brügel von Hangnau im Furth den Hans Luzen von Hervetsehweiler im Feld todt geschlagen, worauff dise That also von Herren Damian Schmidt Obervogt von Schuffenriedt, von Hans Manzenhofer von Bergatreuthe, Römisch Kayserlicher Majestät Ambtknecht bey der Landvogtey Schwaben, und von denen Schuffenriedtischen Ammännern gebüest, auch mit der hinterlaßenen Wittfrau und dessen Freundschaft vertragen worden. Erstlich solle der Thäter zu Constanz sich absolviren laßen, hernach bis Simon und Judae an einem Tag, den er der Wittib Anna Blaferin 14 Tag zuvor ankünden müße, in der Pfarrkirchen zu Dorff folgende Bueß verrichten: nemblich der Brügel solle in einem schwarz wullenen Kleid barfuß, und in der proceßion bis auf die Gürtel entblößt einhergehn, sich auff des Entseelten Grab legen, still ligen, und aufftehn nach des Pfarrers Geheiß: so dann müße er 9 Pfund Wachs zu Biberach kauffen, davon ein pfündige Kerzen abgebrochner, darzue eine Rueth am Armb, und das bloß Gewehr in der Hand umbtragen. Bey der Todtenbaar soll er 4 pfündige Kerzen auffsteckhen, das übrige Wachs an dem Bueßtag zum Brennen und Umbtragen austheilen, und nach Vollendung solches Bueßtags, soll der erst das Wachs halb dem heiligen, und halb der Wittib zufallen. Zweytens: soll er auff den Bueßtag 2 Aembter, eines de B: V: Maria, und das andere de Requiem halten laßen, nebens vor 1 Pfund Häller Brodt denen Armen außtheilen. An dem Sibendt, und Dreyfigist aber solle er wiederumb 2 Aembter, wie oben, halten, und vor 10 Schilling Häller Brodt außtheilen laßen. Ferners soll er ein Jahr lang ein brennende Ampel in der Kirchen unterhalten, und ein steinernes Kreuz 5 Schuh hoch, 3 Schuh breith von einerley Dickhe an dem Orth des Todtschlags aufrichten. Drittens: soll er auf Straßen und Wegen im Begegnusfahl der Wittib und dero Söhn 2 Jahr lang außweichen, und so er, Brügel, erfahrete, das dise Söhn oder Wittib in einer Zech, in einem Baad, in einer Mühle oder Schmitte wären, solte er nit zu ihnen gehn därfen; wäre er aber vorhero darinnen, so kunnte er bleiben. Viertens solle er der Wittib und ihren Kindern Zihler weiß 55 fl. erlegen. —

Wann der Leser die Gedult hätte, wollte ich nur noch einen einzigen solchen Todtschläger-Handel hier erzehlen, auß Urfach, weilen auch bey desselben Bestrafung noch andere Gebräuch sich geeuseret. Anno 1447 hat Hans Merkh von Michelwinaden sambt seinen 4 Brüder Bartle, Peter, Michel und Stephan Merkh den Georg Halder des Jos Halders Amanns Sohn von Winaden ermordet, und haben sich darauff flüchtig gemacht. Es ware damals Michelwinaden annoch in der Truchfäßen Händen. Difen bemeldten Todtschlag zu büeßen und zu vergleichen, nachdem die Thäter wider zuruckh gekommen, wurden als Obmänner erwählet: Herr Claus Schendele

Junkher zu Hummelsriedt, P. Henrich Oesterreicher, P. Laurentius Frey Großkeller, beede Conventualen von hier, Hans Beckelhauber aber Stattamann, und Claus Finger Burgermeister in Waldfee als Zufüz oder Beystand, welche mit Zuthuen Ritters Luzen von Landau die Schuldigen nachfolgender weis gebüeffet und verglichen. Erstlich: sollen die Thäter an dem Bueßtag des Entleibten Seel zu gueth, ein Seelambt, und unter demselben 6 Seelmessen halten und lesen lassen. Zweytens: sollen auf der Thäter Köften noch 30 Messen gelesen werden, welche Herr Claus Pfarrer zu Michelwinaden bescheinen sol. Drittens: sollen sie an den Bueßtag zu der Baar machen lassen 4 Kerzen, jede ein Pfund sehwehr, und 250 andere Wachskerzen, jede einen halben Vierling sehwehr. Viertens: solle Hans Merkh als Haupturfacher des Todtschlags am Tag der Bueß baarfueß und barschenkhel (das ist mit entblößten Schenkhel) und ob der Gürtel auch nackhend bei der procession umbgehn mit einer erloschenen und umbgekehrten Wachskerzen, auch mit dem bloßen Mordmesser in der Hand. Fünftens: Die 4 übrigen Brüder sollen auch barschenkhel und baarfueß mit grauen Röckhen, und vorgefchülpten Kappen, jeder mit einer umbgekehrten Kerzen und mit einem bloßen Messer mitgehn. Sechstens: sollen sie sich creuzweiß über ein ander auf das Grab des Ermordeten legen, bis dessen Vatter, oder wann diser zu lang warthete, bis der Pfarrer sie wider haüße aufstehn. Siebentens: sollen die dritt halb hundert Kerzen alle angezündet, umb den Altar getragen, und alsdann dem Pfarrer für den Heiligen, oder wem Er will, zugestellet werden. Achtens: sollen sie für den Entleibten einen ewigen Jahrtag, mit jährlichem Ertrag à 10 Schilling stüffen (ob es Häller oder Pfennig, weil es nit geschriben, weiß ich auch nicht zu sagen). Neuntens: sollen sie von Rofchacher Steinen ein Creuz 5 Schuh lang, 3 Schuh breith, und 1 Schuh 3 Zwerchfinger dickh an den Orth der Mordthat, oder wo es der Ammann des Entleibten Vatter haben wolle, sezen lassen. Zehntens: sollen sie vor und nach dem Bußtag den Fleckhen Michelwinaden meiden, bis ihnen die Erlaubnus gegeben werde, wider einkommen zu därfen. Elftens: sollen sie ihrem Herren Erb Truchfäffen 27 fl. Straff erlegen, und Zwölftens des Entleibten seinem Vatter im Zechen, zur Kirchen und zur Straßen außweichen. Und das ist, was ich der Todtschläger halber auß unseren ältesten Schriften hier beyzumerkhen würdig geachtet. —

Noch einmal Pflummern.

Herr Dr. Steub in München ertheilt mir in Vjh. 1879, p. 278 das durch seine Auseinandersetzung etwas zweifelhaft gewordene Lob, daß ich einer der wenigen Sterblichen sei, die seine Schriften lesen. Mit dem Hereinbezug von ein paar Ortsnamen aus der „Rhätischen Ethnologie“ des Herrn Dr. Steub wollte ich zunächst nur den Uebergang des fremden P in deutsches Ph verdeutlichen. Wenn ich hiebei ein paar ähnlich klingende rätische Ortsnamen streifte, als könnten diese möglicherweise mit römisch-keltischen Namengebilden einige Aehnlichkeit haben, so war das allerdings im Sinne unseres verehrten Rätologen nicht gerade orthodox, aber ich meinte, es sei dies wohl auch nicht paradox. Bei dem Zweifel, den ich betreffs der Herftammung des Ortsnamens Plumare aussprach und bei meiner durch sehr plausible Gründe unterstützten Ansicht, daß die rätischen Ortsnamen in die Familie der keltitalischen Namen gehören, war mir das doch wohl nicht zu verdenken. Sein Citat aus den „Oberdeutschen Familiennamen“ war mir wohl bekannt. Ich ließ es